



GEORG-AGRICOLA-GESELLSCHAFT  
für Technikgeschichte und Industriekultur e.V.

## Georg-Agricola-Gesellschaft für Technikgeschichte und Industriekultur e.V.

### SATZUNG

vom 29. August 2014

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. In Fortsetzung der 1926 gegründeten „Agricola-Gesellschaft beim Deutschen Museum“ führt die Gesellschaft den Namen „Georg-Agricola-Gesellschaft für Technikgeschichte und Industriekultur e.V.“.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Freiberg.
3. Die Georg-Agricola-Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit; Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen.

Die Georg-Agricola-Gesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts (Abgabenordnung, Gesetz vom 16. März 1976). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Georg-Agricola-Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Georg-Agricola-Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

1. Zweck der Gesellschaft ist die ideelle und materielle Förderung von wissenschaftlichen Aufgaben und Vorhaben auf dem Gebiet der Technikgeschichte und der Industriekultur.
2. Diesem Zweck dienen:
  - 2.1 die Förderung von Forschungen und Publikationen
  - 2.2 die Herausgabe von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen
  - 2.3 die Förderung von Professuren an den wissenschaftlichen Hochschulen, Fachhochschulen und von Instituten an anderen Stellen
  - 2.4 sonstige Vorhaben.

#### § 3 Mittel

Der Gesellschaft stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Beiträge der Mitglieder, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt und die zu Beginn jedes Geschäftsjahres fällig werden
2. Spenden, Zuwendungen und Schenkungen
3. Erträge aus der Verwertung von Verlags- und Urheberrechten
4. Vermögen und seine Erträge.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft hat fördernde Mitglieder. Sie können natürliche und juristische Personen-Vereinigungen und Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, die Zwecke der Gesellschaft ideell und materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben. Sie beginnt rückwirkend mit dem 1. Januar des Geschäftsjahres, in dem die Annahme erfolgt.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - 3.1 durch Kündigung mit eingeschriebenem Brief an die Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
  - 3.2 durch Tod der natürlichen Person
  - 3.3 durch Auflösung der juristischen Person, Personen-Vereinigung oder Körperschaft
  - 3.4 durch Ausschluss durch den Vorstand
    - 3.4.1 bei Satzungsverletzung
    - 3.4.2 bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen der Gesellschaft
    - 3.4.3 bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter erfolgloser Mahnung.
4. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen der Gesellschaft. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft.
5. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Georg-Agricola-Gesellschaft bzw. Verdienste im Sinne des Zwecks der Gesellschaft erworben haben, zu Ehrenmitgliedern wählen.

## § 5 Organe

Ehrenamtliche Organe der Gesellschaft sind:

1. Vorstand
2. Wissenschaftlicher Beirat
3. Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und verwaltet ihre Mittel. Er bedient sich dabei einer Geschäftsstelle. Der Vorstand trifft die Entscheidung über die Förderung von Aufgaben und Vorhaben aufgrund der Vorschläge des Wissenschaftlichen Beirates und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - 2.1 dem Vorsitzenden
  - 2.2 einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 2.3 dem Schatzmeister
  - 2.4 dem Geschäftsführer, wenn die Mitgliederversammlung ihn zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied gewählt hat
  - 2.5 dem Leiter des Wissenschaftlichen Beirates
  - 2.6 mindestens einem weiteren Mitglied, höchstens bis zu 7 (sieben) weiteren Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Leiters des Wissenschaftlichen Beirates werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
5. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer, wenn die Mitgliederversammlung ihn zum Vorstandsmitglied gewählt hat. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam die Gesellschaft.
7. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Schriftliche Beschlussfassung ist möglich.

## § 7 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Wissenschaftliche Beirat ist Berater des Vorstandes in allen Fragen der Technikgeschichte und der Industriekultur. Er ermittelt förderungswürdige Aufgaben und Vorhaben und macht dem Vorstand Vorschläge für die Durchführung und die dafür vorgesehenen Mittel.
2. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand der Gesellschaft berufen.

Der Vorsitzende des Vorstandes, der Schatzmeister und der Geschäftsführer gehören dem Wissenschaftlichen Beirat mit beratender Stimme an.

Alle Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates müssen entweder ad personam Mitglied der Georg-Agricola-Gesellschaft sein oder dafür sorgen, dass die von ihnen vertretene Institution die Mitgliedschaft erwirbt.

3. Der Wissenschaftliche Beirat wählt seinen Leiter und einen Stellvertreter aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates beträgt drei Jahre. Wiederwahl oder Berufung bzw. Wiederbenennung ist möglich. Dasselbe gilt für die Amtszeit des Leiters und des Stellvertreters.
5. Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Schriftliche Beschlussfassung ist möglich.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - 1.1 Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Leiter des Wissenschaftlichen Beirates
  - 1.2 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 3 Ziffer 1
  - 1.3 Wahl eines Rechnungsprüfers
  - 1.4 Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
  - 1.5 Satzungsänderung und Auflösung der Gesellschaft.
2. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der vom Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss auf Antrag von  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften keine andere Mehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

## **§ 9 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle wird von dem Geschäftsführer geleitet, der mit Zustimmung des Vorstandes vom Vorsitzenden bestellt wird. Er kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied gewählt werden.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und arbeitet in Abstimmung mit ihm insbesondere nach den Weisungen des Vorsitzenden.

Der Geschäftsführer hat, wenn er nicht zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied berufen wurde, in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

Der Geschäftsführer bestellt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, soweit er hierzu aufgrund des Haushaltsplanes berechtigt ist.

## **§ 10 Niederschriften**

Über jede Sitzung des Vorstandes, des Wissenschaftlichen Beirates und der Mitgliederversammlung erhalten die ihnen angehörenden Mitglieder eine Niederschrift, die in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 11 Satzungsänderung, Auflösung**

1. Die Mitgliederversammlung kann über Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller vertretenen Mitglieder beschließen.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft muss das vorhandene Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet zugeführt werden. Zuwendungen an Mitglieder der Gesellschaft, mit Ausnahme zu gemeinnützigen Zwecken, sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

---

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 29. August 2014 in Hattingen beschlossen worden. Sie ist unter der Nr. VR 10828 (Fall4) am 9. Dezember 2014 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen worden.